

seitigkeit, fortiter in re, suaviter in modo, fortzugehen; doch ist er zu entschuldigen, wenn er den bisherigen Bekehrungsgang ignorirt, und — bei ihrer ersten Beicht vor ihm — so verfährt, als wenn sie jetzt ihren Zustand zuerst gebeichtet hätte, und das Bekehrungswerk erst von ihm eingeleitet werden müßte. Wenn er nur nicht später impie pius wird!

Also: **Milde**; wenn aber Milde die Gefahr der formellen Sünde näher bringt, **Strenge**; Berücksichtigung der verschiedensten Umstände und Gemüthszustände; **Klugheit** und **Gebet**, und als oberste Maxime: **Salus animae!**

(Confer S. Alph. Theol. mor. L. VI. n. 452—464; ejusd. Prax. Confess. n. 63 79; ejusd. Homo apost. sect. 22, pet. 1. 2; Gury Th. mor. II. n. 628—640; E. Müller Th. mor. L. 3. §. 156. 157; Haringer, Anleit. z. Bwaltg. d. Bußsacr. §. 22. 23; Schüch, Past. Theol. §. 311. 312; Tappenhorn, Anl. z. Bw. d. Buß. §. 67—70.)

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

III. (Die Verpflichtung des Beichtvaters zur Ertheilung der Absolution.) Nachdem Cornelius dem Beichtvater Severus seine Sünden gebeichtet hatte, entspann sich zwischen beiden folgendes Gespräch. „Sie leihen, wie ich höre, Geld aus zu 10% Zinsen. Ich halte so hohe Zinsen für wucherisch und folglich Ihre Handlungsweise für sündhaft und kann und werde Ihnen die Absolution nicht ertheilen, wenn Sie sich nicht bereit erklären, 1. den Darlehensvertrag dahin abzuändern, daß Sie künftig hin nicht mehr als höchstens 6% bekommen, und 2. Ihrem Schuldner das Übermaß der bereits empfangenen Zinsen zurückzugeben.“ „Hochwürdiger Vater“, entgegnete darauf Cornelius, „es ist allerdings wahr, daß ich Geld zu 10% dargeliessen habe. Ich glaube aber nicht, daß ich dadurch meinem Schuldner ein Unrecht zufüge und Wucher treibe; denn fürs erste hat er mir freiwillig so viele Procente angeboten, ohne daß er etwa durch die Noth dazu gezwungen

war, und fürs zweite setzt er das Geld in seinem großartigen Geschäfte mehrere Male im Jahre um und verdient sich mit meinem Gelde vielleicht 30 oder noch mehr Procente. Zudem weiß ich, daß auch andere und zwar ganz gewissenhafte Männer unter solchen Umständen so handeln, wie ich, und daß eine solche Handlungsweise auch von vielen Priestern für erlaubt gehalten wird.“

„Ich bin der festen Überzeugung, daß ein so hoher Zinsfuß wucherisch ist“, erwiederte Severus, und kann Sie, wie gesagt, nicht absolviren, wenn Sie sich nicht meinem Urtheile unterwerfen. Suchen Sie einen andern Beichtvater, der vielleicht im Stande ist, Ihre Ansicht zu theilen.“

Nachdem Cornelius auf solche Weise von Severus entlassen war, ging er geraden Weges zu Theodorus, einem wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit in großem Ansehen stehenden Confessarius und trug ihm die ganze Angelegenheit vor. „Beruhigen Sie sich“, sagte Theodorus. „Ich bin zwar der Überzeugung, daß unsere jetzigen Gesetze über Zins und Wucher ganz und gar ungenügend sind, daß die Wucherfreiheit auf die abschäglichste Weise ungestraft missbraucht werden kann und missbraucht wird. Ich glaube, daß man gezwungen sein wird, wiederum strenge Wuchergesetze einzuführen und es ist meine festste Überzeugung, daß 10% der höchste zulässige Zinsfuß seien. Da ich aber weiß, daß berühmte Männer der Wissenschaft unter Umständen einen höheren Zinsfuß für zulässig erklären, da ich weiß, daß auch in dem aus der rechten Seite unseres Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Gesetzentwurf betreffend Zins und Wucher ausdrücklich 10% als Maximalzinsfuß festgesetzt werden, so kann ich Sie in Erwägung der von Ihnen angeführten Umstände nicht zwingen, Ihre Ansicht aufzugeben.“ Es fragt sich, welcher von beiden Beichtvätern richtig entschieden habe?

Die Antwort auf diese Frage wird sich ergeben aus der Antwort auf folgende allgemeine Frage: Kann oder muß

ein Beichtvater einen Pönitenten absolviren, welcher einer wahrhaft probablen Meinung folgen will, wenn diese Meinung der Ansicht des Beichtvaters entgegengesetzt ist? Nun beantworten zwar manche Autoren, wie, um nur einige anzuführen, Daniel Concina, Prosper Fagutani, Vinzenz Baronius, Michael de Glizalde, Thyrsus Gonzalez, diese Frage mit Nein, indem sie als Grund anführen, daß der Pönitent sich dem Urtheil des Beichtvaters, der ja sein Richter ist, unterwerfen müsse. Aber diese Autoren huldigen überhaupt zu strengen Ansichten und werden deshalb von dem hl. Alphonsus inter auctores rigidiores, *imo rigidissimos* gezählt. (Vide Müller Theol. mor. Lib. I. T. III. §. 78.)

Der hl. Alphonsus selbst lehrt, daß in solchem Falle der Beichtvater den Pönitenten nicht bloß absolviren kann, sondern daß er auch unter einer schweren Sünde verpflichtet ist, ihn zu absolviren, wenn derselbe schwere Sünden gebeichtet hat und sonst disponirt ist. Er nennt diese sententia die communis et sequenda und beruft sich auf Suarez, Soto, Azor, Holzmann, die Salmanticer, Moncaglia, Palauš, Lacroix, Sporer, Biva, Laymann, Toletus, Navarrus, ja auch auf solche Autoren, die sonst zu strengen Ansichten zu huldigen pflegen, wie Pontassus und Victoria und besonders Cabassutius. Letzterer sagt: *Quivis confessarius absolvere debet poenitentem, qui non vult ab opere abstinere, quod secundum probabilem piorum et doctorum aliquot hominum non reprobata in Ecclesia auctoritatem est licitum: quamvis juxta probabilem pariter aliorum auctoritatem, quam ipse sequitur confessarius, habeatur ut minus probabilis.*

Der hl. Alphonsus führt für die erwähnte Sententia folgenden Grund an: Der Pönitent hat einerseits das Recht, einer wahrhaft und genügend probablen Meinung zu folgen, der Beichtvater hat aber anderseits nicht das Recht, ihm seine eigene Meinung aufzudringen, wenn sie auch probabler schiene, denn der Beichtvater ist nicht ein Richter über die Meinungen,

dennen der Pönitent folgen muß, sondern er ist nur ein Richter über die Disposition seines Pönitenten, wie aus dem Tridentinum 14. Sitzung, 5. Capitel, erhellet. Die nöthige Disposition des Pönitenten aber besteht nur darin, daß er seine begangenen Sünden wahrhaft bereue und beichte und den festen Vorsatz habe, künftighin nicht mehr zu sündigen. Daß aber der Pönitent in dubiis dieser oder jener Meinung folgt, hat keinen Einfluß auf das Urtheil des Beichtvaters über dessen Disposition, vorausgesetzt, daß jene Meinung eine wahrhaft probable ist. Der Beichtvater darf freilich nicht gestatten, daß der Pönitent im sittlichen Leben offenbar falschen Meinungen folge, solchen Meinungen, die etwa gar von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche ausdrücklich verworfen worden sind, auch nicht solchen, die sich auf keine oder nur nichts-sagende Gründe stützen können, so daß kein kluger und gewissenhafter Mann sich je daran halten würde. Wenn aber die Meinung, welcher der Pönitent folgen will, eine wahrhaft probable ist, was der Fall ist, wenn sie sich auf gewichtige Gründe stützt, wenn sie von mehreren angesehenen Autoren als zulässig vertheidigt wird, wenn sie von der Kirche nicht verurtheilt worden ist, und wenn sie im konkreten Falle keinem gewiß verbindenden Geseze widerstreitet; wenn also der Pönitent einerseits gestützt auf eine solche Meinung sich einen entschiedenen Gewissensausspruch über die Erlaubtheit seiner Handlungsweise gebildet hat, und wenn anderseits der Beichtvater nicht die Gewißheit von der Unberlaubtheit derselben dagegen in's Feld führen kann, so sündigt ja der Pönitent nicht, indem er jener Meinung folgt und auch ferner folgen will. Und da er dadurch nicht sündigt, so verliert er nicht sein strictes Recht auf die Absolution, wenn er sonst disponent ist. Der Beichtvater würde ihm durch Verweigerung der Absolution ein schweres Unrecht anthun, einmal deshalb, weil er ihn der Gnade des hl. Sakramentes beraubte, und dann deshalb, weil er ihn ungerechter Weise zwingen würde,

eine große Last auf sich zu nehmen, nämlich bei einem andern Beichtvater die bereits gebeichteten schweren Sünden noch einmal zu beichten. Schließen wir. Wenn also der Beichtvater weiß, daß die Meinung des Pönitenten wahrhaft probabel ist, daß sie z. B. vom hl. Alphonsus oder andern angesehenen Autoren als vere et solide probabilis erklärt wird, so darf er ihn nicht zwingen, sie aufzugeben, wenn er sie auch selbst nicht für probabel hält. Ist denn der Beichtvater sicher, daß er sich nicht täuscht? Aber, könnte man einwenden, wenn die Meinung des Beichtvaters offenbar die sichere ist, so muß ja doch der Pönitent verpflichtet werden können, dieser Meinung zu folgen?

Es handelt sich hier nicht um das, was sicherer ist, sondern um das, was erlaubt ist. Wenn die eine Meinung ohne Zweifel erlaubt und die andere sicherer ist, so ist es zwar gerathen, der letzteren zu folgen, aber es ist nicht strenge Pflicht. Beherzigenswerth für jeden zur Seelsorge Berufenen ist folgendes Selbstbekenntniß des heiligen Alphonsus: „So lange meine jetzige Überzeugung feststeht, werde ich zwar für meine Person mit Gottes Gnade mich bemühen, den Weg der größeren Vollkommenheit zu wandeln; alle Menschen jedoch verpflichten wollen, sich der Befolgung jeder der Freiheit günstigen Meinung, welche nicht moralisch gewiß ist, zu enthalten und ihnen widrigenfalls die sakramentale Losprechung versagen, — daß, glaube ich, kann mit gutem Gewissen nicht geschehen, so lange die Kirche keine Erklärung darüber abgibt.“ In seiner Theol. mor. I. 83. sagt er: Nefas quidem est divinarum legum observantiam relaxare plus quam licet, sed non minus est malum, divinum jugum plus quam oportet durum aliis reddere. —

Welche Ungereimtheiten sich ergeben könnten, wenn der Beichtvater das Recht hätte seine Meinungen, weil er sie für probabler hielt, dem Pönitenten aufzudrängen, zeigt der hl. Alphonsus an folgenden zwei Fällen.

Jemand hat auf sionistische Weise Geld in Empfang genommen. Nun sagen die einen, er müsse das Geld restituiren demjenigen, von welchem er es erhalten, und die andern behaupten, er müsse es der Kirche oder den Armen restituiren. Nehmen wir nun an, jener Mensch ginge zu zwei Beichtvätern, von denen der eine ihn verpflichtete das Geld dem Geber zurückzugeben, weil er diese Meinung für die probablere hielte, und der andere ihn verpflichtete, das Geld der Kirche zu geben, weil er eben dieses für das Probablere hielte; ich frage nun, wenn soll der Pönitent in diesem Falle Folge leisten, wenn es seine Pflicht ist, sich dem Urtheil eines jeden von beiden Beichtvätern zu unterwerfen? Und wenn er vielleicht dem ersten gehorcht hat und hernach dem zweiten beichtet, muß er nun zum zweiten Male die Restitution leisten?

Der zweite Fall, den der hl. Alphons zur Illustration unserer Frage ausgedacht hat, ist besonders drastisch. Zwei Beichtväter haben zwei conträre Ansichten. Jeder hält die seinige für die probablere. Wenn nun A dem B beichten wollte, so müßte er seinen Verstand gefangen gebend seiner Meinung entsagen, um dem Urtheile seines Beichtvaters sich zu unterwerfen. Wenn dagegen hernach B dem A beichten wollte, so hätte dieser seine Meinung, da sie ihm als die probablere erschien, wieder aufgenommen und würde nun den B zwingen, sich zu unterwerfen und seinerseits seine Meinung aufzugeben und die des A anzunehmen. Welche Ungereimtheit! Quis putabit, ruft der hl. Alphonsus aus, Christum Dominum ad haec onera in sacramento poenitentiae confessarios et poenitentes voluisse obligare?

Kehren wir nun zu unserm Casus zurück, so ist nach dem Gesagten klar, daß alles darauf ankommt, ob die Meinung, welcher Cornelius folgt und folgen will, eine hinreichend probable ist, so daß ein verständiger und gewissenhafter Mann sich darauf gestützt einen entschiedenen zu Gunsten der Frei-

heit lautenden Gewissensauspruch bilden kann, oder ob sie eine offenbar falsche ist.

Wir haben uns nun keineswegs zur Aufgabe gemacht, bei Besprechung des vorliegenden Falles eine Abhandlung über die so schwierige Wucherfrage zu schreiben. Es würde hiezu der von der Redaktion zugestandene Raum nicht ausreichen und es kommt, wie aus der Ueberschrift dieses Aufsatzes erhellt, die Wucherfrage ohnehin nur nebenbei zur Sprache. Wir wollen nur in Kürze zeigen, daß im konkreten Falle Cornelius einer hinreichend probablen Meinung folgt, indem er das Nehmen von 10% Zinsen für erlaubt hält.

Die Handlungsweise des Cornelius verstößt keineswegs gegen das Civilgesetz, denn der den Zinsfuß beschränkende §. 994 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist ja durch das noch in Kraft bestehende Gesetz vom 14. Juni 1868 aufgehoben worden.

Eine Handlungsweise verstößt auch nicht gegen ein kirchliches Gesetz. Die Kirche hat sich bisher über die Frage nicht ausgesprochen, ob es erlaubt sei, höhere Interessen von dem Anleher zu nehmen, weil derselbe aus dem dargeliehenen Kapital großen Gewinn zieht. Es fehlt nicht an Theologen von Ansehen, welche die Zulässigkeit eines solchen Vertrages vertheidigen, wenn nur die Interessen im Verhältnisse stehen zu dem Gewinne, welchen der Anleher aus dem Geldanlehen zieht, und überhaupt jegliche Bedrückung, die der Liebe oder der Gerechtigkeit widerstreitet, ausgeschlossen ist. Wenn nun Cornelius im vorliegenden Falle von seinem Gelddarlehen 10% Zinsen erhält, so sündigt er durch Annahme derselben nicht gegen die Liebe und auch nicht gegen die Gerechtigkeit; nicht gegen die Liebe, denn er war überhaupt nicht verpflichtet das Darlehen zu gewähren, da sich der Darlehennehmer keineswegs in einer Noth befand; auch nicht gegen die Gerechtigkeit, da so hohe Zinsen vom Darlehennehmer aus freien Stücken angeboten wurden und da sie zum reinen Gewinn

aus dem Unternehmen, zu welchem das Kapital verwendet wurde, in rechtem Verhältnisse standen.

Wir wollen durch vorstehende Zeilen keineswegs der so entsetzlich verderblichen Wucherfreiheit das Wort geredet haben. Es war uns nur darum zu thun, zu zeigen, daß in dem vorliegenden Falle die Meinung des Cornelius sich auf gewichtige Gründe stützt, und daß nicht Severus, sondern Theodorus richtig entschieden hat. (Bgl. hierüber den ersten Artikel dieses Heftes von Dr. G. Müller über die verständige Anwendung des Probabilismus S. 419, namentlich in Betreff mancher Contracte S. 422, Abs. 2. u. f. — A. d. Ned.)

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IV. (Weitergeben von Messstipendien.) Bei der Pfarrkirche in N. sind viele Stiftmessen zu persolviren; der dortige Pfarrer Cajus pflegt einen großen Theil derselben durch den in seiner Pfarrei befindlichen Deficientenpriester Titus persolviren zu lassen, und gibt ihm dafür das gewöhnliche in der Diözese gebräuchliche Stipendium von $52\frac{1}{2}$ fr. Es fragt sich nun, ob genannter Pfarrer Cajus correct handelt oder nicht?

Antwort: In Bezug auf Weiterverleihung von Messstipendien ist vor Allem maßgebend ein Decret der Congregatio Concilii, das Papst Urban VIII. approbiert und Innocenz XI. bestätigt hat; dasselbe lautet: „Omne damnabile lucrum Ecclesia removere volens, prohibet sacerdoti, qui missam suscepit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eandem missam alteri, parte ejusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat.“ Dieses Decret hat allgemeine Geltung, und die gegenheilige Ansicht Giniger hat Papst Alexander VII. verworfen. Es muß also laut dieses Decretes ein jeder Priester, der eine durch Annahme eines Handstipendiums übernommene Verpflichtung zur Persolvirung einer heiligen Messe auf einen andern Priester übertragen will, demselben das ganze Stipendium, wie er es selbst bekommen, übergeben, und es ist